



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

ABSENZEN - MASSNAHMEN

ABSENCES - SANCTIONS

Quellen: Kantonale Schulgesetzgebungen, Stand Mai 2010
Sources: Législations scolaires cantonales, état mai 2010

Informationszentrum IDES, Mai 2010
Centre d'information IDES, mai 2010

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 660, CH-3000 Bern 7 | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Disziplarmassnahmen bei unbegründeten Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den gesamten Schulunterricht zu besuchen.

Davon ausgenommen sind berechnigte Dispensationen.

Bei unentschuldigtem oder absichtlichem Fernbleiben von Schülerinnen und Schüler regelt die Schulgesetzgebung die Zuständigkeit und die disziplinarischen Massnahmen.

Die Disziplarmassnahmen reichen von mündlicher Ermahnung, Erteilen zusätzlicher Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit und Aussprache mit den Erziehungsberechnigten bis hin zum Schulausschluss.

In etlichen Kantonen werden unentschuldigte Absenzen im Zeugnis vermerkt.

Weitere Zusammenstellungen basierend auf kantonalen Gesetzessammlungen:

- [Bussen](#)
- [Freie Tage \(Jokertage\)](#)
- [Befristeter Schulausschluss: Höchstdauer](#)

Mesures disciplinaires pour les élèves en cas d'absences injustifiées

Les élèves ont l'obligation de fréquenter l'ensemble des cours. Ils doivent bénéficier d'une dispense motivée pour ne pas assister à une leçon.

En cas d'absence injustifiée ou intentionnelle des élèves, la législation scolaire réglemente les compétences et les mesures disciplinaires.

La palette des mesures disciplinaires s'étend de l'avertissement oral à l'exclusion de l'école, en passant par des tâches supplémentaires à accomplir pendant les heures d'enseignement ordinaires ou en dehors de celles-ci et une discussion avec les personnes responsables de l'éducation.

Dans plusieurs cantons, les absences injustifiées sont inscrites dans le livret scolaire.

Vous trouverez d'autres synthèses qui se fondent sur les recueils des bases légales cantonales:

- [Sanctions](#)
- [Journées libres \(journées joker\)](#)
- [Exclusion temporaire de l'école: durée maximale](#)

Rechtliche Grundlagen / Bases juridiques

- 1.) Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Mai 2010). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. / *Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mai 2010). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous.*
- 2.) Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Absenzen während der obligatorischen Schulzeit. / *Sont présentées les dispositions principales en lien avec les absences pendant l'école obligatoire.*
- 3.) Die Nummern beziehen sich auf die Fundstelle in der Systematischen Sammlung des Kantons. / *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale.*

AG Aargau

401.100
Schulgesetz
vom 17. März 1981

C. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren

I. Eltern und Schüler

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

- a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
- b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 38a Disziplinar massnahmen: 1. Grundsatz

Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

§ 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) Ermahnung;
- b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist;
- c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht;
- d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag;
- e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen.

² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Abs. 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

§ 38c 3. Anordnung durch Schulpflegen

Die Schulpflegen können folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage;
- c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen;
- d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt;
- f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr;
- g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht.

§ 38d 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport

¹ Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis

	<p>höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p> <p>² Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Vormundschaftsbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>§ 38e 5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung</p> <p>¹ Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.</p> <p>² Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.</p> <p>³ Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.</p>
<p>421.311 Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985</p>	<p>B. Organisatorische Bestimmungen</p> <p>§ 17 Absenzen des Schülers</p> <p>¹ Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen.</p> <p>² Als Gründe gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit des Schülers; b) Todesfall eines nahen Verwandten; c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes. <p>Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, sofern die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert.</p> <p>³ Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu gewähren.</p> <p>⁴ Für andere voraussehbare Urlaubstage ist im Voraus bei der Schulpflege schriftlich die Bewilligung einzuholen. Sie darf nur aus wichtigen Gründen erteilt werden.</p> <p>§ 18 Absenzenkontrolle</p> <p>¹ Als eine Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage.</p> <p>² Der Klassenlehrer führt ein Verzeichnis über die Absenzen.</p> <p>³ Fachlehrer melden die Absenzen dem Klassenlehrer.</p> <p>⁴ Alle Absenzen ohne zureichende Begründung sind unverzüglich der Schulpflege zu melden.</p> <p>E. Disziplinar massnahmen</p> <p>§ 45 Schulausschluss</p> <p>¹ Die Schulpflege hat dem Inspektorat im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin oder den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Die Verfügung betreffend den Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 ergebenden Vorgaben Folgendes enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Vorkommnisse; b) die Zeitdauer des Schulausschlusses; c) die Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses; d) die Regelung hinsichtlich des Lernens.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des in Abs. 2 erwähnten Gesetzes.

AI Appenzell-Innerrhoden

<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004</p>	<p>IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten</p> <p>A. Schüler</p> <p>a. Grundsatz</p> <p>Art. 16 Befolgungspflicht</p> <p>¹ Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.</p> <p>² Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.</p> <p>³ Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Weisungen der Inhaber der elterlichen Sorge vor.</p> <p>d. Disziplinarrecht</p> <p>Art. 26 Grundsatz</p> <p>Disziplinar massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Art. 27 Massnahmen</p> <p>¹ Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinarkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.</p> <p>² Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall benachrichtigt der Schulrat die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kinderschutz und die fürsorgliche Freiheitsentziehung in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.</p> <p>B. Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>Art. 29 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.</p> <p>² Sie unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 16 dieses Gesetz.</p>
<p>411.010 Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004</p>	<p>II. Rechtsstellung der Schülers</p> <p>Art. 6 Disziplinar massnahmen der Lehrkräfte</p> <p>Die Lehrkraft kann als Disziplinar massnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung;c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden.d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert;e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag;f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. <p>Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung. Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.</p>

	<p>Art. 7 Disziplarmassnahmen des Schulrates Der Schulrat kann als Disziplarmassnahmen verfügen: a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung; c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen; d) Androhung des Ausschlusses von der Schule; e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde. Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.</p> <p>Art. 8 Form der Eröffnung von Disziplarmassnahmen ¹ Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet. ² Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt. ³ Eine Disziplarmassnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.</p>
<p>411.012 Landesschulkommissionenbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005</p>	<p>Zeugnisse I. Zeugnisreglement für die Primarschule Art. 49 Absenzen Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. II. Zeugnisreglement für die Sekundarstufe I Art. 56 Absenzen Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. Urlaubsregelungen II. Absenzen Art. 90 Kontrolle ¹ Die Lehrkräfte der öffentlichen Schulen kontrollieren den lückenlosen Besuch des Unterrichts. ² Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird in jedem Fall der Schüler durch die verantwortliche Lehrkraft mündlich verwarnet. Im Wiederholungsfall werden die Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich unter Anführung von Art. 29 SchG benachrichtigt. Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) ist das Verfahren nach Art. 92 dieses Beschlusses anzuwenden. Art. 91 Entschuldigungsgründe ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit des Schülers, b) Krankheiten von Vater und Mutter, wenn infolgedessen das Kind zu Hause un-entbehrlich ist, c) Todesfall in der Familie, d) Wohnortswechsel (höchstens zwei Schultage), e) Mithilfe im elterlichen Betrieb in Notfällen, f) Verhinderung wegen ungangbar gewordener Schulwege. ² Die Lehrkraft ist berechtigt, in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der Absenzursache durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den behandelnden Arzt zu verlangen. Absenzgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten. ³ Für Absenzen aus andern Ursachen als den oben genannten, kann die Lehrkraft für je einen Tag Dispens erteilen, für einen Schüler gesamthaft höchstens drei Tage in einem Jahr. Dispensgesuche sind vorgängig an die Lehrkraft zu richten. Art. 92 Unentschuldigte Absenzen Bei fünf unentschuldigten Absenzen hat die Lehrkraft innert drei Tagen dem Schulpräsidenten Bericht zu erstatten. Dieser verwarnet nach Art. 76</p>

	<p>SchG den für den Schulbesuch Verantwortlichen sofort schriftlich. Bei weiteren unentschuldigten Absenzen ist das Verfahren gemäss Art. 77 SchG anzuwenden.</p> <p>Art. 93 Aufsicht</p> <p>¹ Der Schulrat setzt die Schulzeiten fest, überwacht die Kontrolle des Schulbesuches gemäss Art. 68 SchG und ahndet die unentschuldigten Absenzen gemäss Art. 77 SchG.</p> <p>² Der Schulrat kann die Handhabung des Absenzenwesens seinem Präsidenten, einem andern Mitglied oder einer Kommission gemäss Art. 66 SchG übertragen.</p>
--	---

AR Appenzell-Ausserrhoden

<p>411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000</p>	<p>IV. Die Lernenden</p> <p>Art. 22 Unterricht und Erziehung</p> <p>¹ Die Lernenden haben Anspruch auf Unterricht und Erziehung, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes erfolgen; b) sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientieren; c) ihre individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen. <p>² Die Lernenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen; b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen; c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten. <p>³ Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden.</p> <p>⁴ Die Lernenden wirken bei der Gestaltung der Schule mit und haben Anspruch auf angemessene Informationen über schulische Fragen.</p> <p>Art. 23 Beurteilung</p> <p>¹ Die Leistungen und das Verhalten der Lernenden werden regelmässig beurteilt und mittels Zielvereinbarungen festgehalten.</p> <p>² Ab der 4. Klasse werden die Leistungen zusätzlich mit Noten beurteilt.</p> <p>³ Das Departement Bildung regelt die Art der Beurteilung; diese bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>VI. Die Erziehungsberechtigten</p> <p>Art. 33 Pflichten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken.</p> <p>² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden.</p> <p>³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.</p>
<p>411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001</p>	<p>III. Die Lernenden</p> <p>Art. 21 Schulaustritt</p> <p>¹ Begonnene freiwillige Schuljahre müssen in der Regel abgeschlossen werden. Die Schulleitungen können Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Der Übertritt von Lernenden in ein freiwilliges Schuljahr kann abgelehnt oder der Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügt werden bei fehlender Bereitschaft der Lernenden zur erfolgreichen Absolvierung, bei wiederholten disziplinarischen Verstössen oder bei stark negativer Auswirkung auf die Klasse. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.</p> <p>³ Bei einem Austritt gemäss Abs. 2 machen die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn.</p> <p>⁴ Repetierte Klassen werden an die Schulpflicht, nicht aber an das Schulbesuchsrecht angerechnet.</p> <p>Art. 26 Massnahmen bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin</p>

	<p>¹ Bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin werden vorerst pädagogische und schulische Massnahmen eingeleitet und durch die Schulleitung koordiniert. Lernende können dabei auch vorübergehend vom Unterricht dispensiert werden.</p> <p>² Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinarmassnahmen und weitergehende Massnahmen getroffen werden, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Disziplinarmassnahme durch die Lehrenden; b) Disziplinarmassnahmen und schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung; c) Ablehnung des Übertritts in ein freiwilliges Schuljahr oder Verfügung des Schulaustritts nach dem Besuch des achten Schuljahres gemäss Art. 21 Abs. 2; d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, werden die Vormundschaftsbehörden informiert; e) Antragstellung durch die Schulkommission an die Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen. <p>³ Bei Massnahmen nach Abs. 2 lit. d können die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Disziplinarmassnahmen.</p> <p>V. Die Erziehungsberechtigten</p> <p>Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub</p> <p>¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. Mündige Lernende unterzeichnen die Entschuldigung selber.</p> <p>² Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung.</p> <p>³ Bussen nach Art. 33 Abs. 3 Schulgesetz werden auf Mitteilung der Schulleitung durch die Strafverfolgungsbehörden nach den Regeln der Strafprozessordnung verfügt.</p> <p>⁴ ...</p>
<p>411.11 Verordnung zu den Disziplinarmassnahmen (Disziplinarverordnung) vom 25. März 2003</p>	<p>Art. 1 Disziplinarartbestand</p> <p>¹ Disziplinarmassnahmen können gegen Lernende ergriffen werden, welche den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören, gegen die Schul- oder Hausordnung oder ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, namentlich der Lehrenden oder Schulleitungen, verstossen.</p> <p>² Disziplinarmassnahmen setzen ein Verschulden voraus.</p> <p>Art. 2 Anordnung von Massnahmen</p> <p>¹ Massnahmen sind unter Vermeidung von Willkür und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuordnen.</p> <p>² Kollektiv- und Körperstrafen sind nicht erlaubt.</p> <p>Art. 3 Disziplinarmassnahmen durch Lehrende und Schulleitungen</p> <p>¹ Lehrende können insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mündliche oder schriftliche Ermahnung; b) zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit; c) kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus und unter Aufsicht. <p>Lehrende können zudem der Schulleitung die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 2 beantragen.</p> <p>² Die Schulleitungen können überdies folgende Massnahmen anordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Verwarnung; b) Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen, höchstens aber für einen Monat. <p>Die Wegweisung vom Unterricht ist in Form einer Verfügung anzuordnen.</p> <p>Art. 4 Weitergehende Massnahmen durch Schulleitungen und Schulkommission</p> <p>¹ Bei schweren Verstössen, oder wenn Disziplinarmassnahmen gemäss Art. 3 wirkungslos geblieben sind, können weitergehende Massnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Die Schulleitung kann die Versetzung in eine andere Klasse verfügen oder der Schulkommission die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 3</p>

	<p>beantragen.</p> <p>³ Die Schulkommission kann erzieherische oder therapeutische schulbegleitende Massnahmen nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung anordnen. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, werden die Vormundschaftsbehörden informiert. Die Erziehungsberechtigten können an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>⁴ Die Schulkommission kann überdies:</p> <p>a) der Vormundschaftsbehörde oder Jugendanwaltschaft entsprechende Massnahmen beantragen, oder</p> <p>b) dem Gemeinderat die Verfügung des Schulaustrittes nach dem Besuch des achten Schuljahres oder die Ablehnung des Übertrittes in ein freiwilliges Schuljahr beantragen.</p> <p>Art. 5 Schulpsychologischer Dienst Vor der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen oder vor der Versetzung in eine andere Klasse, ist der zuständige Schulpsychologische Dienst einzubeziehen.</p> <p>Art. 6 Weitergehende Massnahmen durch den Gemeinderat</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen den Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr ablehnen oder den Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügen. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.</p> <p>² Als wichtige Gründe gelten insbesondere die fehlende Bereitschaft zur erfolgreichen Absolvierung, wiederholte disziplinarische Verstösse oder stark negative Auswirkungen auf die Klasse.</p> <p>³ Wird der Austritt nach dem achten Schuljahr verfügt oder der Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr abgelehnt, unterbreiten die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn.</p>
--	---

BE Bern / Berne

<p>432.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992</p>	<p>V. Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 24 Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr</p> <p>¹ Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des achten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.</p> <p>² Zur Erlangung einer abgeschlossenen Volksschulbildung können bildungswillige Schülerinnen und Schüler auf Gesuch der Eltern die neunte Klasse als zehntes Schuljahr unentgeltlich an der bisherigen Schule besuchen. Vermögen sie dem Unterricht nicht zu folgen oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission den Besuch verweigern oder sie vom Besuch ausschliessen.</p> <p>³ ...</p> <p>Art. 27 Absenzen, Dispensation</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p> <p>² In jeder Schulklasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.</p> <p>³ Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.</p> <p>⁴ Zusätzlich kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung.</p> <p>Art. 28 Disziplin, Massnahmen</p> <p>¹ Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.</p> <p>² Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.</p> <p>³ Die Schule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere</p>
--	---

	<p>Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.</p> <p>⁴ Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.</p> <p>⁵ Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>⁶ Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Schule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>⁷ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.</p> <p>⁸ Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.</p>
<p>432.210 Loi du 19 mars 1992 sur l'école obligatoire (LEO)</p>	<p>V. Elèves</p> <p>Art. 24 Libération de l'obligation scolaire avant la fin de la scolarité obligatoire, année scolaire supplémentaire</p> <p>¹ Si des raisons impérieuses l'exigent, la commission scolaire peut libérer l'élève de l'obligation scolaire dès la fin de la huitième année scolaire à la demande des parents ou sur proposition de la direction d'école, après avoir entendu les parents. Le corps enseignant et, en règle générale, le Service psychologique pour enfants et adolescents sont préalablement consultés.</p> <p>² Sur présentation d'une demande des parents, l'élève désireux de poursuivre son instruction qui a déjà fait neuf années de scolarité et qui souhaite aller jusqu'au bout de la formation dispensée dans la scolarité obligatoire peut être autorisé à suivre gratuitement l'enseignement de la neuvième année à l'école qu'il fréquentait jusqu'alors. S'il n'est pas apte à suivre cet enseignement ou si son comportement pose des problèmes particuliers, la commission scolaire peut le renvoyer ou lui refuser l'autorisation de faire une année supplémentaire.</p> <p>³ ...</p> <p>Art. 27 Absences, dispenses</p> <p>¹ L'élève doit respecter l'horaire des leçons.</p> <p>² Un contrôle des absences est tenu dans chaque classe.</p> <p>³ Les parents sont autorisés à ne pas envoyer leur enfant à l'école pendant cinq demi-journées par année scolaire au maximum, auquel cas ils informent préalablement l'école.</p> <p>⁴ En outre, la direction d'école peut dispenser l'élève d'une partie de l'enseignement ou, temporairement, de tout l'enseignement si les circonstances le justifient.</p> <p>⁵ Le Conseil-exécutif règle les absences et les dispenses par voie d'ordonnance.</p> <p>Art. 28 Discipline, mesures disciplinaires</p> <p>¹ L'école veille à assurer le bon fonctionnement de l'enseignement et à créer un climat favorisant le développement des élèves. Les élèves doivent se soumettre aux règles en vigueur à l'école pour la vie en communauté ainsi qu'aux instructions du corps enseignant et de la direction d'école.</p> <p>² L'enseignant ou l'enseignante et la direction d'école ont le droit de prendre à l'encontre de l'élève en faute les mesures disciplinaires qu'exige la bonne marche de l'école.</p> <p>³ L'école informe la commission scolaire en temps utile et consulte un service spécialisé. Si nécessaire, des mesures telles que le transfert de l'élève dans une autre classe, dans une autre école ou dans une école d'une autre commune sont ordonnées.</p> <p>⁴ Si les manquements à la discipline sont graves ou répétés, la commission scolaire peut adresser par écrit à l'élève une réprimande ou une menace d'exclusion au sens du 5^e alinéa.</p> <p>⁵ Les élèves qui, par leur comportement, entravent sérieusement le bon fonctionnement de l'enseignement, peuvent être exclus partiellement ou totalement de l'enseignement par la commission scolaire pendant 12 semaines au plus par année scolaire.</p> <p>⁶ En cas d'exclusion, le service spécialisé mandaté par la commune prévoit une activité appropriée en coopération avec les parents et avec l'aide du corps enseignant et de la direction d'école. L'école prépare en temps utile la réintégration de l'élève.</p> <p>⁷ Il convient d'entendre l'élève concerné et ses parents avant de rendre une décision au sens des 3^e, 4^e et 5^e alinéas. La commission scolaire peut décider qu'un éventuel recours contre une telle décision n'a pas d'effet suspensif.</p>

	⁸ La dignité de l'élève et les droits des parents seront respectés.
432.213.12 Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007	Art. 9 Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen ¹ Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt. ² Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz. ³ Es sind die Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen. Art. 10 Absenzenkontrolle ¹ Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten. ² Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle. Art. 11 Beurteilungsbericht Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten, b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG, c Absenzen wegen Unterrichtsausschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.
432.213.12 Ordonnance de Direction du 16 mars 2007 sur les absences et les dispenses à l'école obligatoire (ODAD)	Art. 9 Absences non excusées et dispenses refusées ¹ Toute absence qui n'est pas justifiée conformément aux articles 2 ou 3 ou qui n'est pas annoncée en bonne et due forme au maître ou à la maîtresse de classe est considérée comme non excusée. ² Si l'élève manque l'enseignement alors qu'il s'est vu refuser une dispense, son absence est considérée comme non excusée. ³ Il convient de prendre les mesures prévues par la LEO. Art. 10 Contrôle des absences ¹ Les absences et les dispenses d'une année scolaire sont consignées. ² Le contrôle des absences est établi par le maître ou la maîtresse de classe. Art. 11 Rapport d'évaluation Les absences et les dispenses sont consignées dans le rapport d'évaluation, à l'exception a des dispenses accordées pour les stages d'information professionnelle, les cours de langue et de culture d'origine, les examens, les manifestations d'information professionnelle et les consultations d'orientation professionnelle, l'encouragement de talents hors du commun ou pour tout autre motif ayant un lien direct avec l'enseignement, b des absences consécutives aux demi-journées prises en application de l'article 27, alinéa 3 LEO, c des absences consécutives à l'exclusion de l'enseignement prévu à l'article 28, alinéa 5 LEO.

BL Basel-Land

640 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002	Fünfter Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen § 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern ¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen. ³ Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Vormundschaftsbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf. ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.
--	---

<p>640.21 Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) vom 9. November 2004</p>	<p>A Allgemeines § 9 Zeugnis ¹ Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben: a. die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung; b. den Beförderungseitscheid; c. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II; d. einen Vermerk im Zeugnis der Sekundarschule und den weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10 Unterrichtstage während des Semesters. ² Leistungsbeurteilungen nach dem Notenabschluss werden für die Leistungsbeurteilung im folgenden Semester berücksichtigt. ³ Die Notensetzung erfolgt in ganzen und halben Noten. ⁴ Ergibt der Durchschnitt aller Noten der Leistungsbeurteilung eine Viertelsnote, ist die Zeugnisnote aufzurunden. ⁵ Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer spätestens am Ende der zweitletzten Semesterwoche abgegeben. ⁶ Die Erziehungsberechtigten oder die mündigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben. Wird die Unterschrift verweigert, lautet der Vermerk im Zeugnis "Kenntnisnahme verweigert". ⁷ Die austretende Schülerin oder der austretende Schüler erhält das Zeugnis, wenn sie oder er allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.</p>
<p>641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003</p>	<p>X. Disziplinarwesen § 71 Massnahmen bei leichten Disziplinarverstössen ¹ Die Disziplinarmassnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein. ² Die Lehrerinnen und Lehrer der Primarschule können bei leichten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen: a. zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit; b. kurzzeitige Wegweisung aus dem Unterricht; c. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; d. schriftliche Ermahnung zuhänden der Erziehungsberechtigten. ³ Die Disziplinarmassnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen. § 72 Massnahmen bei schweren Disziplinarverstössen ¹ Die Schulleitung kann bei schweren oder wiederholten Verstössen von Schülerinnen und Schülern gegen die Vorschriften der Schule und die Disziplin folgende Disziplinarmassnahmen ergreifen: a. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; b. schriftliche Verwarnung zuhänden der Erziehungsberechtigten; c. befristeter Ausschluss vom Unterricht oder befristeter Ausschluss von einzelnen Bildungsbereichen; d. Versetzung in einen andern Kindergarten bzw. in eine Parallelklasse; e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde. ² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen. ³ Vor Disziplinarmassnahmen gemäss Absatz 1 Buchstaben c, d und e sowie gemäss Absatz 2 werden die Erziehungsberechtigten angehört und über allfällig folgende Disziplinarmassnahmen informiert. Der Entscheid wird ihnen schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.</p>
<p>642.11 Verordnung für die Sekundarschule</p>	<p>VII. Disziplinarwesen § 52 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer ¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p>

vom 13. Mai 2003

- a. mündliche Ermahnung,
- b. zusätzliche Hausaufgaben,
- c. kurze Wegweisung vom Unterricht,
- d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu zwei Stunden,
- e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten,
- f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten,
- g. verminderte Note oder Rückweisung einer Arbeit bei Vorliegen eines unlauteren Verhaltens in Prüfungen, Klausuren und Arbeiten oder bei nicht termingerechter Abgabe gemäss Notengebungsinformation der Schule zu Beginn des Schuljahres,
- h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden,
- i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.

² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.

³ Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.

§ 53 Massnahmen der Schulleitung

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit,
- b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern,
- c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt,
- d. Versetzung in eine andere Klasse,
- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen mit gleichzeitiger Information der Vormundschaftsbehörde.

§ 53a Massnahmen des Schulrates

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu acht Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Vormundschaftsbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

§ 53b Verhältnismässigkeit

¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.

² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.

§ 53c Rechtliches Gehör

¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Absatz 1 Buchstaben d - h, § 53 und § 53a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.

² Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen der Schulleitung und des Schulrats gemäss § 53 und § 53a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.

<p>410.100 Schulgesetz vom 4. April 1927</p>	<p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler Ausschluss vom Schulbesuch</p> <p>§ 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen: a) Schülerinnen und Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, dass sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen. Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen. b) Schülerinnen und Schüler, die aus einer andern Schule wegen grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind. ² In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.</p> <p>§ 61. Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können durch die Schulkommission ihrer Schule aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. ² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen die Schulkommission der Schule und in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Gemeindebehörde. Gegen den Entscheid der Gemeindebehörde kann an den Erziehungsrat und das Verwaltungsgericht rekuriert werden. ³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Vormundschaftsbehörde und die Schulkommission, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p> <p>Verordnungen, Ordnungen, Reglemente, Pilotprojekte</p> <p>§ 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen. ² Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen. ³ ⁴ Der Regierungsrat kann auf Antrag des Erziehungsrates und bezüglich Kindergärten und Primarschulen der Landgemeinden auf Antrag des Gemeinderates nach Anhörung der grossrätlichen Bildungs- und Kulturkommission Pilotprojekte in Abweichung von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Die Pilotprojekte werden befristet und evaluiert. Das Erreichen der Bildungs- und Lernziele und der Übertritt an die Anschlusschulen sind gewährleistet.</p>
<p>410.110 Schulordnung vom 1. Oktober 1975</p>	<p>B. Schulbesuch</p> <p>1. Schulbesuch und Beurlaubung</p> <p>§ 24. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle obligatorischen Lektionen und fakultativen Stunden, für die sie angemeldet sind, regelmässig zu besuchen. Die Klassenlehrperson hat die Pflicht, den Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Sie wird dabei von den andern Lehrpersonen, die in der Klasse unterrichten, unterstützt. In jeder Klasse wird nach den Weisungen der Schulleitung eine Versäumnisliste geführt.</p> <p>§ 25. Als Versäumnis gilt die Abwesenheit während mindestens einer Lektion pro Halbtage.</p>

<p>§ 26. Als Verspätung gilt es, wenn die Schülerin oder der Schüler nach der für den Unterrichtsbeginn festgesetzten Zeit am Unterrichtsort erscheint.</p> <p>§ 28. Versäumnisse und Verspätungen sind von den Erziehungsberechtigten oder, sofern sie bzw. er mündig ist, von der Schülerin oder vom Schüler mit genauer Angabe der Ursache und der Dauer schriftlich zu begründen, und zwar unmittelbar nach Wiedereintritt der Schülerin oder des Schülers, spätestens aber acht Tage danach. Die Begründung ist der Klassenlehrperson abzugeben.</p> <p>§ 31. Werden einzelne Versäumnisse oder Verspätungen nicht zureichend begründet oder waren sie nicht berechtigt, so geht die Klassenlehrperson den Ursachen nach. Unbegründet versäumte Unterrichtszeit ist gemäss den Weisungen der Klassenlehrperson nachzuholen.</p> <p>§ 32. Nach weiteren unbegründeten oder unberechtigten Versäumnissen oder Verspätungen innerhalb des gleichen Semesters mahnt die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten schriftlich mit Kopie an die Schulleitung.</p> <p>§ 33. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so übergibt die Klassenlehrperson die Angelegenheit der Schulleitung.</p> <p><i>2. Bestimmungen für die Stufen 12. Bis 14. Schuljahr</i></p> <p>§ 33a. Die Schülerinnen und Schüler haben sich nach dem für ihre Schule geltenden Absenzenreglement zu richten. ² Das Absenzenreglement hat zum Ziel, eine möglichst lückenlose Präsenz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Das Reglement entspricht den §§ 24 bis 27. Von den §§ 28 bis 33 kann abgewichen werden. ³ Die Schulleitung erlässt nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler das Absenzenreglement. Dieses unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.</p> <p>4. Strafen</p> <p>§ 57. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung, gegen die Hausordnung oder gegen ein Absenzenreglement gemäss § 33a verstossen, werden zur Rechenschaft gezogen.</p> <p>§ 58. Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler können folgende Massnahmen ergriffen werden: a) Strafarbeiten in mässigem Umfang und unter Berücksichtigung der Belastung der Schülerin oder des Schülers durch Hausaufgaben. Die Strafarbeiten sind durch die anordnende Lehrperson zu kontrollieren; nachlässig ausgeführte Arbeiten haben schärfere Massnahmen zur Folge; b) beaufsichtigter Arrest ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit, unter Mitteilung an die Erziehungsberechtigten. Im Laufe einer Woche darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als mit vier Stunden Arrest bestraft werden; c) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung; d) Wegweisung aus dem Unterricht in einzelnen Fächern für höchstens eine Woche durch die Schulleitung auf Antrag der Fachlehrperson. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen; e) Wegweisung aus der Schule durch die Schulleitung auf die Dauer von höchstens einer Woche. Die Erziehungsberechtigten sowie für die vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die Volksschulleitung und in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen das Präsidium der Schulkommission oder für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden sind zu benachrichtigen.</p> <p>§ 60. In schweren Fällen kann die Schulleitung nach vorausgegangener Warnung und nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers und ihrer bzw. seiner Erziehungsberechtigten ein Ausschlussverfahren gemäss § 61 Schulgesetz einleiten.</p>
--

<p>411.0.1 Loi du 23 mai 1985 sur l'école infantine, l'école primaire et l'école du cycle d'orientation (loi scolaire)</p>	<p>TITRE QUATRIÈME Parents et élèves CHAPITRE DEUXIÈME Elèves Art. 42 Sanctions disciplinaires ¹ L'élève qui, de manière fautive, viole des dispositions légales ou réglementaires, notamment ne se rend pas en classe, ne se conforme pas aux ordres des maîtres ou des autorités scolaires ou perturbe l'enseignement, est passible de sanctions disciplinaires. ² Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif. Les mauvais traitements et les châtiments corporels sont interdits. ³ La sanction disciplinaire la plus grave est, durant la scolarité obligatoire, la suspension temporaire des cours, et durant la prolongation de la scolarité, l'exclusion. Elle est prononcée par l'inspecteur scolaire. ⁴ Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur les sanctions, la compétence et la procédure disciplinaires.</p>
<p>411.0.1 Gesetz vom 23. Mai 1985 über den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (Schulgesetz)</p>	<p>VIERTER TITEL Eltern und Schüler ZWEITES KAPITEL Schüler Art. 42 Disziplinarmassnahmen ¹ Gegen den Schüler, der schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzt, indem er insbesondere dem Unterricht fernbleibt, die Anordnung der Lehrer oder der Schulbehörden nicht befolgt oder den Unterricht stört, werden Disziplinarmassnahmen getroffen. ² Die Disziplinarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. Misshandlungen und Körperstrafen sind verboten. ³ Die schwerste Disziplinarmassnahme ist, während der obligatorischen Schulzeit, der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und, während der verlängerten Schulzeit, der Ausschluss. Sie wird vom Schulinspektor ausgesprochen. ⁴ Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>
<p>411.0.11 Règlement du 16 décembre 1986 d'exécution de la loi scolaire (RLS)</p>	<p>CHAPITRE TROISIÈME Fonctionnement général de l'école II. Congés spéciaux (art. 24 LS) et absences imprévues Art. 34 Absences imprévues a) En général ¹ En cas d'absence imprévue d'un élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents en avisent immédiatement le maître ou le directeur d'école, en indiquant le motif de l'absence. ² Lorsque le maître ou le directeur d'école ne reçoit pas d'avis des parents, il prend contact sans délai avec eux pour déterminer ce qu'il en est. Art. 35 b) Justification écrite ¹ Le maître ou le directeur d'école peut demander une justification écrite. ² L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée par les parents au moyen d'une déclaration médicale dès qu'elle dépasse cinq jours de classe. Art. 36 Absences imputables aux parents Lorsqu'une absence illégitime d'un élève est due au fait des parents, le maître ou, à l'école du cycle d'orientation, le directeur d'école entend les parents et en informe le préfet. CHAPITRE QUATRIÈME Elèves VII. Sanctions disciplinaires (art. 42 LS) Art. 66 Mesures éducatives préalables</p>

	<p>¹ En cas d'infraction disciplinaire, le maître prend à l'égard de l'élève des mesures éducatives appropriées. Il peut notamment rappeler l'élève à l'ordre, l'encourager, lui donner un travail supplémentaire, ou le retenir en dehors du temps de classe.</p> <p>² Sauf dans le cas où seule la note 1 est donnée, il ne peut être prononcé de sanction disciplinaire que si ces mesures éducatives sont restées ou resteraient sans effet suffisant.</p> <p>Art. 67 Sanctions disciplinaires</p> <p>¹ Les sanctions disciplinaires sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) le blâme; b) la menace de suspension des cours; c) la suspension des cours, jusqu'à 10 jours de classe; d) et en outre, durant la prolongation de la scolarité (art. 34 LS): <ul style="list-style-type: none"> 1. la menace d'exclusion; 2. l' exclusion. <p>² La fraude peut aussi entraîner la note 1.</p> <p>³ La suspension des cours ou l'exclusion ne peut, sauf cas grave, être prononcée que si elle a été précédée d'une menace de suspension des cours ou d'une menace d'exclusion.</p> <p>⁴ Exceptionnellement, les sanctions disciplinaires peuvent être cumulées.</p> <p>Art. 68 Détermination de la sanction</p> <p>Le genre et la mesure de la sanction sont déterminés en tenant compte de la faute de l'élève, des circonstances du cas et de l'atteinte portée à la bonne marche de l'école.</p> <p>Art. 69 Autorités disciplinaires</p> <p>¹ Le maître est compétent pour donner la note 1 et pour ordonner le blâme.</p> <p>² L'inspecteur scolaire et le directeur d'école sont compétents pour prononcer les autres sanctions disciplinaires.</p>
<p>411.0.11 Ausführungsreglement vom 16. Dezember 1986 zum Schulgesetz (RSchG)</p>	<p>DRITTES KAPITEL</p> <p>Allgemeiner Schulbetrieb</p> <p>II. Sonderurlaube (Art. 24 SchG) und unvorhergesehene Abwesenheiten</p> <p>Art. 34 Unvorhergesehene Abwesenheiten</p> <p>a) Im Allgemeinen</p> <p>¹ Ist ein Schüler unvorhergesehen abwesend, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, benachrichtigen die Eltern unverzüglich den Lehrer oder den Schuldirektor und geben ihm den Grund der Abwesenheit bekannt.</p> <p>² Erhält der Lehrer oder der Schuldirektor keine Nachricht von den Eltern, nimmt er unverzüglich Verbindung mit ihnen auf, um die Sache abzuklären.</p> <p>Art. 35 b) Schriftliche Rechtfertigung</p> <p>¹ Der Lehrer oder der Schuldirektor kann eine schriftliche Rechtfertigung verlangen.</p> <p>² Die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall muss von den Eltern mittels ärztlicher Bescheinigung gerechtfertigt werden, sobald sie länger als fünf Schultage dauert.</p> <p>Art. 36 Abwesenheiten auf Veranlassung der Eltern</p> <p>Bleibt ein Schüler auf Veranlassung seiner Eltern der Schule fern, hört der Lehrer oder, in der Orientierungsschule, der Schuldirektor die Eltern an und benachrichtigt den Oberamtmann.</p> <p>VIERTES KAPITEL</p> <p>Schüler</p> <p>VII. Disziplinarmaßnahmen (Art. 42 SchG)</p> <p>Art. 66 Vorgängige erzieherische Massnahmen</p> <p>¹ Im Falle eines Disziplinarverstosses trifft der Lehrer gegenüber dem Schüler geeignete erzieherische Massnahmen. Insbesondere kann er den</p>

	<p>Schüler zur Ordnung rufen, ihn ermutigen, ihm eine zusätzliche Arbeit auferlegen oder ihn ausserhalb der Schulzeit zurückbehalten. ² Ausser im Fall, da einzig die Note 1 erteilt wird, kann eine Disziplinar-massnahme nur getroffen werden, wenn diese erzieherischen Massnahmen keine genügende Wirkung gezeitigt haben oder zeitigen würden.</p> <p>Art. 67 Disziplinar-massnahmen ¹ Die Disziplinar-massnahmen sind die folgenden: a) der Verweis; b) die Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht; c) der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht bis zu zehn Schultagen; d) und überdies während der verlängerten Schulzeit (Art. 34 SchG): 1. die Androhung des Ausschlusses; 2. der Ausschluss.</p> <p>² Der Betrug kann auch die Note 1 zur Folge haben. ³ Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und der Ausschluss können ausser in einem schweren Fall nur verhängt werden, wenn vorher eine Androhung des vorübergehenden Ausschlusses vom Unterricht oder eine Androhung des Ausschlusses ergangen ist. ⁴ Die Disziplinar-massnahmen können ausnahmsweise miteinander verbunden werden.</p> <p>Art. 68 Bestimmung der Massnahme Die Art und die Zumessung der Massnahme werden unter Berücksichtigung des Verschuldens des Schülers, der Umstände des Falles und der Beeinträchtigung des guten Ganges der Schule bestimmt.</p> <p>Art. 69 Disziplinar-behörden ¹ Der Lehrer ist zuständig, um die Note 1 zu erteilen und den Verweis auszusprechen. ² Der Schulinspektor und der Schuldirektor sind zuständig, um die andern Disziplinar-massnahmen auszusprechen.</p>
--	--

GE Genève

<p>C 1 10.21 Règlement de l'enseignement primaire (RP) du 7 juillet 1993</p>	<p>Chapitre V Droits et obligations des élèves et des parents Section 4 Absences, arrivées tardives Art. 27 Absences ¹ Dès leur admission en scolarité facultative ou obligatoire, les élèves sont autorisés à s'absenter en cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure. ² Une attestation du médecin traitant est exigée lorsque l'enfant relève d'une maladie contagieuse. ³ Pour toute absence qui peut être prévue, les parents sont tenus d'adresser préalablement à la directrice ou au directeur d'établissement scolaire une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant, avec une pièce justificative à l'appui. ⁴ En cas d'absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction peut être infligée, soit à l'enfant, soit à ses parents. L'amende infligée aux parents ne peut en aucun cas dépasser 10 000 F, conformément à l'article 1, lettre a, de la loi pénale genevoise, du 17 novembre 2006, et à l'article 106 du code pénal suisse.</p> <p>Art. 28 Absences de courte durée ¹ En principe, aucun élève n'est autorisé à s'absenter de l'école ou à quitter sa classe avant l'heure réglementaire. Des dérogations sont admises pour des traitements médicaux ou des mesures de soutien. ² Sauf en cas de force majeure, notamment par suite d'accident ou de maladie, aucun enfant ne peut sortir ou être envoyé hors du périmètre de l'école pendant l'horaire scolaire.</p> <p>Art. 29 Arrivées tardives</p>
---	---

	<p>¹ Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire.</p> <p>² Des arrivées tardives répétées et non motivées ou dont le motif n'est pas reconnu valable sont considérées comme une infraction aux dispositions concernant la scolarité obligatoire.</p> <p>Art. 30 Participations à des manifestations ou séjours</p> <p>¹ A titre exceptionnel, les élèves peuvent s'absenter de l'école pour participer à des manifestations et à des séjours s'ils y sont expressément autorisés.</p> <p>² Les personnes et groupements doivent adresser leur demande, écrite et motivée, au moins 15 jours à l'avance :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) à la directrice ou au directeur d'établissement scolaire, s'il s'agit d'un seul élève ou d'un groupe d'élèves de la même classe ou de la même école; b) à la direction générale de l'enseignement primaire, s'il s'agit d'un groupe d'élèves répartis dans plusieurs écoles différentes; c) au chef ou à la cheffe du département, s'il s'agit d'un groupe d'élèves appartenant à plusieurs ordres d'enseignement. <p>Chapitre VI Evaluation scolaire Section 7 Travaux à domicile, discipline et sécurité Art. 58 Discipline</p> <p>¹ L'enseignant a le devoir d'intervenir envers tout élève qui, par son comportement, enfreint les règles qui sont à la base du bon fonctionnement de la classe ou de l'école. Il doit choisir une sanction à valeur éducative (réprimande, réparation du dommage, travail supplémentaire ou autre intervention pédagogique) et prévenir les parents. Un enfant ne peut être mis à la porte de la classe pour des raisons de discipline.</p> <p>² Dans les cas graves, il avise la directrice ou le directeur d'établissement scolaire qui informe, si nécessaire, le service compétent de l'office de la jeunesse.</p> <p>³ Une sanction collective infligée à toute une classe est une mesure exceptionnelle.</p> <p>⁴ Le renvoi temporaire de l'école est du ressort de la directrice ou du directeur d'établissement scolaire, ou de l'inspectrice ou de l'inspecteur spécialisé.</p>
<p>C 1 10.24 Règlement de l'enseignement secondaire (RES) du 14 octobre 1998</p>	<p>Titre III Comportement des élèves Art. 31 Principes</p> <p>La direction et le corps enseignant des établissements d'enseignement secondaire attendent des élèves l'observation des règlements, la ponctualité et le respect d'autrui. Ils doivent pouvoir compter sur la collaboration des parents.</p> <p>Art. 32 Contrôle de la fréquentation scolaire</p> <p>¹ La participation aux cours est obligatoire. Les directions d'écoles, et les maîtres ou maîtresses, par délégation, assurent le contrôle de la fréquentation scolaire.</p> <p>² Lorsqu'une absence dure plus de deux jours, les parents (respectivement les répondants) de l'élève mineur ou l'élève majeur doivent avertir immédiatement le maître ou la maîtresse de classe (le responsable de groupe). En cas d'absence pour maladie, un certificat médical peut être exigé.</p> <p>³ Après trois jours d'absence non excusée, le maître ou la maîtresse de classe ou le responsable de groupe informe les parents ou les répondants de l'élève mineur.</p> <p>⁴ Pour toute absence qui peut être prévue, l'autorisation préalable doit être demandée suffisamment à l'avance à la direction de l'école.</p> <p>⁵ L'élève est tenu de faire tout ce qui est en son pouvoir pour récupérer le retard scolaire lié à une absence.</p> <p>Art. 33 Sanctions disciplinaires</p> <p>¹ Sous réserve des articles 20 et 24, alinéa 2, du présent règlement, une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une des sanctions prévues à l'alinéa 3 du présent article.</p> <p>² La conduite des élèves mineurs hors de l'école est régie par le règlement sur la surveillance des mineurs, du 25 mai 1945.</p>

	<p>³ Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes, prises par un maître ou une maîtresse responsable de l'élève:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) un travail supplémentaire, b) une observation dans le document scolaire (bulletin scolaire), c) le renvoi de la leçon, d) une retenue à l'école. <p>⁴ Sont de la compétence des directions d'établissement les sanctions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à 2 semaines, b) l'exclusion temporaire d'un cours, c) un travail d'intérêt général. <p>⁵ Sont de la compétence des directions générales de l'enseignement secondaire les sanctions suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines, b) l'exclusion d'un cours pour la durée de l'année scolaire, cette exclusion pouvant entraîner l'annulation de la note annuelle et l'obligation de faire un examen d'admission dans la classe supérieure. <p>⁶ Sont de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département, le renvoi de plus d'un mois et le renvoi définitif d'une filière ou d'un établissement scolaire.</p> <p>⁷ Pour le renvoi dépassant 3 jours scolaires ou de stage, les élèves ainsi que les parents, ou répondants si l'élève est mineur, sont toujours entendus par la direction qui les décide ou, dans les cas cités aux alinéas 5 et 6, qui les propose.</p> <p>⁸ Les recours éventuels présentés par les responsables légaux des élèves doivent être adressés par écrit à l'instance compétente, supérieure à celle qui a pris la sanction, au maximum une semaine après la communication de la sanction à l'intéressé. Cette instance est tenue, dans un délai de 30 jours, d'informer l'auteur de la demande des suites données à son recours.</p>
<p>C 1 10.27 Règlement du cycle d'orientation (RCO) du 10 octobre 2001</p>	<p>Chapitre XII Comportement des élèves Art. 47 Obligation de suivre les cours</p> <p>¹ Les élèves sont tenus de suivre tous les cours prévus à leur horaire, sauf dispense accordée par la direction du collège.</p> <p>² En cas de modification exceptionnelle et/ou temporaire et prévisible de l'horaire de l'élève, la direction du collège prend les mesures nécessaires pour informer les parents.</p> <p>Art. 48 Contrôle de la fréquentation scolaire Les enseignantes et les enseignants contrôlent la fréquentation scolaire, en conservent la trace et peuvent en rendre compte tout au long de l'année.</p> <p>Art. 49 Absences des élèves</p> <p>¹ Les élèves ne sont autorisés à s'absenter que dans les cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure dûment motivés.</p> <p>² Pour toute absence prévisible les parents sont tenus d'adresser au moins 15 jours auparavant à la direction du collège une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant avec pièce justificative à l'appui.</p> <p>³ Si une absence qui n'a pu être prévue et signalée dure plus de 2 jours, les parents doivent en informer la maîtresse ou maître de classe.</p> <p>⁴ L'enfant qui a manqué l'école sans avoir présenté de demande préalable de congé est tenu de fournir, à son retour en classe, un message écrit, signé des parents ou du répondant, indiquant le motif précis et la durée de l'absence. En cas d'absence pour maladie, un certificat médical peut être exigé.</p> <p>⁵ Si, après 3 jours d'absence, la maîtresse ou le maître de classe n'a pas de nouvelles de l'élève, elle ou il doit prendre contact avec les parents ou la représentante ou le représentant légal et en informer la direction.</p> <p>⁶ En cas d'absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction prévue à l'article 53 peut être infligée à l'élève.</p> <p>⁷ Selon les cas, un rapport d'infraction aux dispositions légales sur l'instruction obligatoire peut être adressé à l'autorité de police compétente pour infliger une contravention selon l'article 13 de la loi sur l'instruction publique.</p>

	<p>Art. 50 Participation à des manifestations ou séjours pendant les heures et les périodes scolaires.</p> <p>¹ Les élèves peuvent exceptionnellement participer à des célébrations, à des manifestations ou à des séjours organisés pendant le temps réservé à l'enseignement s'ils y sont expressément autorisés par la direction du collège, la direction générale ou le chef du département.</p> <p>² Les demandes, écrites et motivées par les parents, doivent être adressées au moins 15 jours à l'avance :</p> <p>a) à la direction du collège, s'il s'agit d'un seul élève ou d'un groupe d'élèves de la même classe ou de la même école;</p> <p>b) à la direction générale du cycle d'orientation, s'il s'agit d'un groupe d'élèves répartis dans plusieurs écoles différentes;</p> <p>c) à la présidence du département, s'il s'agit d'un groupe d'élèves appartenant à plusieurs ordres d'enseignement.</p> <p>Art. 51 Arrivées tardives</p> <p>¹ Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire.</p> <p>² En cas d'arrivée tardive non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable, une sanction peut être infligée.</p> <p>³ Les arrivées tardives répétées et non motivées ou dont le motif n'est pas reconnu valable sont considérées comme une infraction aux dispositions concernant la scolarité obligatoire.</p> <p>Art. 52 Discipline</p> <p>¹ En matière disciplinaire, l'autorité des adultes de l'école s'exerce sur tous les élèves de l'établissement.</p> <p>² Dans le cadre scolaire et lors des activités organisées par l'école, les adultes sont tenus de faire respecter le règlement interne de l'établissement.</p> <p>³ L'élève dont la conduite est répréhensible dans ou hors de l'école peut être l'objet de sanctions conformément à l'article 53 du présent règlement.</p> <p>⁴ Dans certains cas d'indiscipline grave telle que violence verbale ou physique, l'élève peut être momentanément suspendu des cours par la direction de l'établissement en attente d'une solution concernant la poursuite de sa scolarité.</p> <p>Art. 53 Sanctions disciplinaires</p> <p>¹ Toute sanction doit, dans la mesure du possible, revêtir un caractère éducatif.</p> <p>² Une faute disciplinaire ne peut entraîner qu'une sanction disciplinaire. Elle ne peut être infligée sans que l'élève ne soit informé et, dans les cas graves, sans que l'élève, les parents ou les représentants légaux ne soient entendus.</p> <p>³ Les infractions à la discipline et les absences ou arrivées tardives sans motif valable peuvent entraîner les sanctions suivantes prises par la maîtresse ou le maître :</p> <p>a) un travail supplémentaire;</p> <p>b) une observation dans le carnet de l'élève;</p> <p>c) le renvoi de toute ou partie de la leçon. L'école assure la surveillance de l'élève renvoyé et informe les parents;</p> <p>d) une retenue à l'école.</p> <p>⁴ Sont de la compétence de la direction du collège les sanctions suivantes :</p> <p>a) l'exclusion des leçons d'une demi-journée à deux semaines. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents;</p> <p>b) l'exclusion temporaire d'un cours. L'école détermine le travail scolaire à effectuer à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents;</p> <p>c) un travail d'intérêt général dans le cadre de l'école.</p> <p>⁵ Est de la compétence de la direction générale l'exclusion de l'école de plus de 2 semaines.</p> <p>⁶ Est de la compétence de la conseillère ou du conseiller d'Etat chargé du département le renvoi de plus d'un mois.</p>
--	---

GL Glarus

<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) (Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai</p>	<p>III. Lernende</p> <p>Art. 45 Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden</p> <p>¹ Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemäsem Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen unter Vorbehalt von Absatz 3 in die</p>
--	---

2001)	<p>Zuständigkeit der Schulleitung.</p> <p>³ Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulkommission Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.</p> <p>⁴ Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulkommission dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulkommission statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulkommission teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial- und Vormundschaftswesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.</p> <p>VIII. Organisation</p> <p>Art. 93 Schulversäumnisse</p> <p>¹ Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.</p> <p>² Die Gemeinden erlassen ein Absenzenreglement und können darin die Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen. Der Regierungsrat regelt die möglichen Urlaubs- und Dispensationsgründe in den Grundzügen.</p>
<p>IV B/31/2</p> <p>Verordnung über das Absenzenwesen vom 23. April 2002</p>	<p>II. Absenzen</p> <p>Art. 2 Definition</p> <p>Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare, beziehungsweise nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.</p> <p>Art. 3 Verfahren</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson vor Beginn des Unterrichtes über die Absenz des Kindes zu orientieren.</p> <p>² Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung, so ist die Lehrperson verpflichtet, sich möglichst schnell bei den Erziehungsberechtigten über die Ursache zu erkundigen.</p> <p>³ Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Erziehungsberechtigten der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrpersonen leiten auf Ersuchen hin diese Unterlagen an die Schulbehörde oder die Schulleitung weiter.</p> <p>Art. 5 Unentschuldigte Absenzen</p> <p>¹ Als unentschuldigt gelten Absenzen, für welche von Seiten der Erziehungsberechtigten keine Entschuldigung vorliegt oder solche, die sachlich nicht begründet sind.</p> <p>² Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Erziehungsberechtigten und im Wiederholungsfall dem Schulpräsidium bzw. der Schulleitung.</p> <p>³ Auf der Sekundarstufe I werden unentschuldigte Absenzen ins Zeugnis eingetragen.</p> <p>IV. Kontrolle des Absenzenwesens</p> <p>Art. 9</p> <p>¹ Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die als Absenzen, Dispensationen oder Urlaube bezogenen Schulhalbtage.</p> <p>² Sie trägt die unentschuldigten Absenzen auf der Sekundarstufe I gemäss Artikel 5 Absatz 3 ins Zeugnis ein.</p> <p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>Art. 10 Busse</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden von der zuständigen gerichtlichen Behörde mit Busse bestraft, wenn sie trotz erfolgter Mahnung ihr Kind ohne triftigen Grund wissentlich der Schule fernbleiben lassen (Art. 57 Abs. 5 Bildungsgesetz).</p>
<p>IV B/31/4</p> <p>Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an</p>	<p>II. Beurteilung der Lernenden</p> <p>Art. 7 Inhalt der Zeugnisse im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Sachkompetenz wird mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.</p> <p>² Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:</p> <p>6 sehr gut, erfüllt mehrheitlich die anspruchsvollen Anforderungen;</p>

der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 13. Mai 2003	<p>5 gut, erfüllt teilweise die anspruchsvollen Anforderungen; 4 genügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen; 3 ungenügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen teilweise nicht; 2 schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen mehrheitlich nicht; 1 sehr schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen nicht.</p> <p>³ Die Selbst- sowie die Sozialkompetenz wird mit den Bezeichnungen sehr gut, gut, genügend und ungenügend beurteilt. ⁴ Bereichsnoten müssen gesetzt werden. Das Erteilen von Fachnoten ist auf der Primarstufe freiwillig, auf der Sekundarstufe I müssen diese gesetzt werden. ⁵ Zusätzliche Unterrichtsfächer werden speziell aufgeführt. ⁶ Auf der Sekundarstufe I werden unentschuldigte Absenzen gemäss der Verordnung über das Absenzenwesen im Zeugnis eingetragen.</p>
--	---

GR Graubünden	
----------------------	--

421.000 Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) Vom Volke angenommen am 26. November 2000	<p>II. Schulpflicht Art. 14 Ausschluss Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektorates und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>VII. Pflichten der Gemeinde und Finanzierung Art. 50 Disziplinar-, Schulordnung Die Trägerschaft erlässt eine Disziplinarordnung und eine Schulordnung. Die Schulordnung bedarf der Genehmigung durch das Departement.</p>
---	---

JU Jura	
----------------	--

410.11 Loi sur l'école enfantine, l'école primaire et l'école secondaire (Loi scolaire) du 20 décembre 1990	<p>TITRE TROISIEME: Fonctionnement général de l'école CHAPITRE II: Organisation de l'année scolaire Art. 48 Horaire hebdomadaire et congés spéciaux ¹ Le Gouvernement édicte des dispositions sur le nombre de leçons hebdomadaires, sur la durée de celles-ci, sur l'organisation de l'enseignement ainsi que sur l'octroi de congés spéciaux à des écoles, à des classes ou à des élèves. ² Il favorise l'harmonisation des horaires scolaires des élèves entre les classes et les degrés.</p> <p>TITRE QUATRIEME: Parents et élèves CHAPITRE II: Elèves SECTION 3: Sanctions disciplinaires Art. 82 Principe ¹ L'élève qui, de propos délibéré, viole une disposition légale, ne se conforme pas aux instructions des enseignants ou des autorités scolaires, ou perturbe l'enseignement, est passible de sanctions disciplinaires. ² Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif; elles respectent la dignité et l'intégrité physique de l'enfant.</p> <p>Art. 83 Sanctions ¹ Les élèves des degrés primaires et secondaires sont passibles des sanctions suivantes : a) travaux particuliers; b) retenues; c) exclusion temporaire, assortie de travaux à domicile, prononcée par la commission d'école; d) transfert dans un autre établissement prononcé par le Département;</p>
--	---

	<p>e) exclusion définitive ou scolarisation dans une institution prononcées par le Département; ces sanctions sont assorties de mesures éducatives adéquates; le placement en internat nécessite l'accord des parents.</p> <p>^{1bis} L'exclusion définitive, au sens de la lettre e, ne peut être prononcée que pour les élèves accomplissant une prolongation de leur scolarité (art. 25 et ss).</p> <p>² l'exclusion des travaux particuliers, les sanctions disciplinaires sont communiquées aux parents par écrit.</p> <p>³ Le Gouvernement précise les modalités.</p>
<p>410.111 Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993</p>	<p>TITRE TROISIEME: Fonctionnement général de l'école CHAPITRE II: Temps scolaire et congés spéciaux Art. 93 Congé spécial à un élève (art. 48 LS) ¹ Un congé spécial peut être octroyé à un élève pour des motifs justifiés. ² La demande de congé doit être présentée par le représentant légal de l'élève, en principe un mois à l'avance, par écrit et motivée, au directeur ou à l'enseignant. ³ La commission d'école, ou le directeur sur délégation de cette dernière, est compétente pour les congés jusqu'à cinq jours. Pour les congés excédant cette durée, la compétence est dévolue au Service de l'enseignement.</p> <p>TITRE QUATRIEME: Parents et élèves CHAPITRE PREMIER: Parents Art. 132 Devoirs en cas d'absence (art. 72 LS) ¹ En cas d'absence imprévue d'un élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents avisent l'enseignant ou le directeur de l'école, en indiquant le motif de l'absence. Le directeur ou l'enseignant peut demander une justification écrite au retour de l'élève. ² L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée par les parents au moyen d'une déclaration médicale dès qu'elle dépasse dix jours consécutifs de classe.</p> <p>Art. 133 Absences justifiées ¹ Sont notamment réputées justifiées les absences dues au changement de domicile, à la maladie, à un accident ou à un traitement médical ou dentaire de l'élève, de même que celles dues à la maladie grave ou au décès d'un proche.d ² Les absences dues aux séances et stages d'orientation professionnelle, aux mesures de pédagogie compensatoire, à la fréquentation des cours de langue et de culture reconnus et organisés par les autorités des pays d'émigration comptent comme temps scolaire.</p> <p>Art. 134 Violation des obligations scolaires (art. 73 LS) ¹ En cas d'absences prolongées ou répétées non justifiées d'un élève et lorsqu'il apparaît que les parents ne respectent pas leur obligation d'envoyer leur enfant à l'école, le directeur les dénonce à la commission d'école. ² Après enquête, la commission peut prononcer une amende. L'amende est fixée en fonction des raisons et de la durée de l'absence; elle s'élève au maximum à 2 000 francs, 4 000 francs en cas de récidive. ³ La commission d'école arrête les modalités d'encaissement des amendes et décide de l'affectation des sommes perçues; ces dernières doivent être réservées à des activités scolaires.</p> <p>CHAPITRE II: Elèves SECTION 4: Sanctions disciplinaires Art. 172 Mesures éducatives préalables ¹ En cas d'écart de discipline ou de conduite de l'élève, l'enseignant prend à son égard les mesures éducatives appropriées. Il peut notamment rappeler l'élève à l'ordre, l'amener à expliquer, à comprendre les mobiles de son attitude et à en mesurer l'incidence. ² Il peut également assigner à l'élève une tâche légère assumée partiellement ou totalement en dehors du temps de classe.</p> <p>Art. 173 Sanctions disciplinaires (art. 83 LS) ¹ Sont seules autorisées les sanctions disciplinaires suivantes : a) des travaux particuliers effectués à domicile et ne nécessitant pas plus d'une demi-journée de travail; b) des retenues jusqu'à l'équivalent d'une journée;</p>

	<p>c) la suspension des cours, jusqu'à cinq jours de classe; d) l'exclusion, en cas de prolongation de la scolarité (art. 25 LS); e) le déplacement.</p> <p>² La suspension des cours, l'exclusion et le déplacement ne peuvent en principe être prononcés que si la mesure a été précédée d'un avertissement écrit au représentant légal de l'élève.</p> <p>³ Les sanctions disciplinaires ne peuvent être cumulées, sauf celles prévues sous lettres a et c de l'alinéa 1.</p> <p>Art. 174 Détermination de la sanction (art. 82 LS) ¹ Il ne peut être prononcé de sanctions disciplinaires que si des mesures éducatives préalables sont restées sans effet ou paraissent d'emblée vaines. ² Le genre et la mesure de la sanction sont déterminés en fonction de la faute de l'élève, des circonstances du cas et de l'atteinte portée à la bonne marche de l'école.</p> <p>Art. 175 Autorités disciplinaires (art. 83 LS) a) Enseignant et commission d'école ¹ L'enseignant est compétent pour charger l'élève de travaux particuliers effectués à domicile; il peut également décider de la retenue d'un élève, après en avoir informé le directeur. ² La commission d'école est compétente pour ordonner la suspension d'un élève.</p> <p>Art. 176 b) Département L'exclusion et le déplacement sont du ressort exclusif du Département.</p> <p>Art. 177 c) Compétence d'ordonner des mesures moins graves et menace ¹ La commission d'école et le Département peuvent également infliger des sanctions moins graves que celles pour lesquelles ils sont compétents. ² La menace d'une sanction relève de l'autorité compétente pour prononcer la sanction elle-même.</p> <p>Art. 178 Procédure (art. 83 LS) ¹ L'autorité disciplinaire établit les faits et administre les preuves pertinentes. Dans tous les cas, elle donne à l'élève l'occasion de s'exprimer; sauf le cas de travaux particuliers, les parents sont également entendus. ² La décision disciplinaire est communiquée par écrit aux parents, avec l'indication des motifs. La sanction de travaux particuliers et la retenue sont communiquées aux parents par le carnet hebdomadaire.</p>
--	--

LU Luzern	
<p>400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999</p>	<p>XIV. Disziplinar-, Straf- und Rechtsmittelbestimmungen § 63 Disziplinar- und Strafbestimmungen ¹ Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule. ² Er kann in Verordnungen für Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verordnungsbestimmungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, Bussen bis zu 3000 Franken vorsehen.</p>
<p>405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungs-verordnung) vom 16. Dezember 2008</p>	<p>II. Betriebliche Bestimmungen § 11 Abwesenheiten vom Unterricht ¹ Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. ² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. ³ Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.</p> <p>IV. Disziplinar- und Strafordnung § 17 Disziplinartatbestand Gegen Lernende können Disziplinarmassnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören</p>

	<p>oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen.</p> <p>§ 18 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung, b. kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, c. zusätzliche Hausaufgaben, d. zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit, e. schriftlicher Verweis, f. Versetzung in eine andere Klasse, g. Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out), h. auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss. <p>² Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Das Amt für Volksschulbildung erlässt Weisungen.</p> <p>³ Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Vormundschaftsbehörde informiert.</p> <p>⁴ Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.</p> <p>⁵ Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>§ 19 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.</p> <p>² Der Schulleitung stehen alle Disziplinar kompetenzen zu.</p> <p>§ 20 Einzug von Gegenständen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen, die Fachpersonen der Schuldienste und die Schulleitung können Gegenstände einziehen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Lernenden gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden müssen.</p> <p>² Eingezogene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bereitzuhalten.</p>
<p>405a Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschul vom 15. Mai 2007</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zeugnisse</p> <p>¹ Zeugnisse geben Auskunft über die erbrachten schulischen Leistungen, die Lernzielerreichung in der Selbst- und der Sozialkompetenz sowie über die Schullaufbahn der Lernenden.</p> <p>² Von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden die entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenheiten in Halbtagen im Zeugnis vermerkt.</p> <p>³ Für das Erstellen der Zeugnisse sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement bestimmten Zeugnisdokumente und die entsprechende Software zu verwenden.</p>

NE Neuchâtel

<p>410.240 Arrêté concernant la fréquentation de l'école</p>	<p>Article premier</p> <p>¹ Les commissions et comités scolaires assument la responsabilité générale de la fréquentation scolaire des élèves.</p> <p>² Les directeurs d'écoles et les membres du personnel enseignant assurent le contrôle des absences conformément aux dispositions du règlement</p>
---	---

obligatoire du 19 février 1986	de discipline scolaire. Art. 2 Le maître de classe est tenu de signaler toute absence injustifiée à la commission scolaire ou à la direction d'école. Art. 3 Des retards répétés peuvent être considérés comme des absences injustifiées. Art. 4 La commission scolaire ou la direction d'école dénonce les absences injustifiées au ministère public.
---------------------------------------	---

NW Nidwalden	
---------------------	--

312.1 Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz) vom 17. April 2002	II. Gemeindeschulen D. Schülerinnen und Schüler Art. 54 Disziplin ¹ Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt. ² Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen: 1. Aussprache; 2. schriftlicher Verweis; 3. Versetzung in eine andere Klasse. ³ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen: 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; 2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen; 3. Versetzung in eine andere Schule. ⁴ Disziplinar-massnahmen gemäss Abs. 2 können beim Schulrat angefochten werden. Dieser entscheidet endgültig. Art. 55 Ausschluss ¹ Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen. ² In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen. ³ Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn 1. die Schülerin oder der Schüler das 15. Altersjahr vollendet hat; 2. der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und 3. diese Massnahme unter Einräumung einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und während dieser Frist keine wesentliche Besserung zu verzeichnen war.
312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung) vom 1. Juli 2003	III. BEURTEILUNG UND PROMOTION Beurteilung § 51 Absenzen ¹ In der Primarschule werden keine Absenzen ins Zeugnis eingetragen; für die Begründung längerer Abwesenheiten ist die Rubrik "Bemerkungen" vorgesehen. ² In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen. VI. STRAFBESTIMMUNG § 140 Anzeige

	Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungspflicht zeigt die Schulbehörde beim Verhöramt an.
--	--

OW Obwalden

<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006</p>	<p>II. Stufenübergreifende Bestimmungen B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende Art. 20 Disziplinarische Massnahmen ¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen. ² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden. ³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig. ⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden. ⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.</p> <p>VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen Art. 129 Strafbestimmungen ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Straffbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht. ² Straffbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben. ³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung. ⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>
<p>410.11 Bildungsverordnung vom 16. März 2006</p>	<p>II. Schulorganisatorische Bestimmungen Art. 13 Abwesenheiten vom Unterricht ¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden. ² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren. ³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen. ⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.</p> <p>IV. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen Art. 20 Disziplin a. Grundsatz Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar-massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p> <p>Art. 21 b. Massnahmen ¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen: a. mündlicher Verweis, b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben,</p>

	<p>d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit.</p> <p>² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. schriftlicher Verweis, b. Versetzen in eine andere Klasse, c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen, d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen. <p>³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet; b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden; c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht. <p>⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen.</p> <p>⁵ Untersagt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner, b. Geldstrafen, c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar-massnahme, d. Körperstrafen. <p>⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Vormundschaftsbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p>⁷ Disziplinar-massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden. Dieses entscheidet abschliessend.</p>
<p>412.111 Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005</p>	<p>III. Inhalt und Gestaltung des Schulzeugnisses Art. 12 Bemerkungen und Absenzen</p> <p>¹ In der Rubrik Bemerkungen sind ausschliesslich administrative Eintragungen zulässig.</p> <p>² Diese umfassen beispielsweise den Ein- und Austritt während des Schuljahres, die Begründung längerer Absenzen oder die Vermerke „Fremdsprachigkeit“, „Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern...“, „Klassenwiederholung“, „Klasse übersprungen“.</p> <p>³ In der Orientierungsschule werden in dieser Rubrik entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen, sofern diese vier Lektionen pro Semester übersteigen.</p> <p>⁴ Disziplinarische Bemerkungen sind unzulässig.</p>

SG St. Gallen

<p>213.1 Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983</p>	<p>IV. Schüler 3. Verhalten Disziplinar-massnahmen Art. 55.</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch</p>
--	---

	<p>sinnvolle Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte.</p> <p>Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte</p> <p>a) Besuch</p> <p>Art. 55bis.</p> <p>¹ Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.</p> <p>² Er benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche Freiheitsentziehung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.</p> <p>³ Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>b) Organisation und Finanzierung</p> <p>Art. 55ter.</p> <p>¹ Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan.</p> <p>² Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.</p>
<p>213.12 Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996</p>	<p>IV. Disziplinarordnung</p> <p>Disziplinarmaßnahmen des Lehrers</p> <p>a) allgemein</p> <p>Art. 12.</p> <p>¹ Der Lehrer kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit; b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert; d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden. <p>b) Ausschluss vom Unterricht</p> <p>Art. 12bis.</p> <p>¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag; b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. <p>² Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.</p> <p>Disziplinarmaßnahmen des Schulrates</p> <p>Art. 13.</p> <p>¹ Der Schulrat kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung; b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen; c) Androhung des Ausschlusses von der Schule; d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde und des Bildungsdepartementes. <p>² An Stelle einer Disziplinarmaßnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 über die Zuweisung zur Kleinklasse.</p>

	<p>Verfahren</p> <p>a) Grundsatz</p> <p>Art. 13bis.</p> <p>¹ Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt.</p> <p>² Eine andere Disziplinarmassnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.</p> <p>b) Beaufsichtigung und Transport</p> <p>Art. 13ter.</p> <p>¹ Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.</p> <p>c) Ausschluss von der Schule</p> <p>Art. 14.</p> <p>¹ Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag.</p> <p>² Die Eltern können zu Bericht und Antrag schriftlich Stellung nehmen.</p> <p>d) vorsorgliche Massnahmen</p> <p>Art. 15.</p> <p>¹ Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen.</p> <p>² Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.</p> <p>V. Abwesenheit</p> <p>Grundsätze</p> <p>Art. 16.</p> <p>¹ Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes.</p> <p>² Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen.</p> <p>³ Der Schulrat regelt das Verfahren für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheit; b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes; c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit. <p>Anmerkung im Zeugnis</p> <p>Art. 17.</p> <p>¹ Im Zeugnis werden angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit; b) bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.
--	--

SH Schaffhausen	
------------------------	--

<p>410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981</p>	<p>III. Die Schulen</p> <p>A. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule</p> <p>¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der</p>
--	---

	<p>Ordnungsbefugnis der Schule.</p> <p>² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.</p> <p>³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.</p>
<p>411.101 Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988</p>	<p>§ 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zurechtweisung; b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde; c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers steht; d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht; e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde; h) <p>² Der Schulbehörde stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler; b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; c) Versetzung des Schülers in eine andere Klasse; d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; e) Anordnung einer Sonderschulung; f) vorübergehende Suspendierung von Schülern vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht; g) Androhung des Ausschlusses bzw. Ausschluss für Schüler, die nicht mehr der Schulpflicht unterstellt sind; h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht. <p>§ 8 Wahl der Massnahmen</p> <p>¹ Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein.</p> <p>² Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig vom kantonalen Schulpsychologischen Dienst (Erziehungsberatungsstelle) oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen.</p> <p>³ Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und in der Regel auch ein schriftlicher Bericht des kantonalen Schulpsychologischen Dienstes (Erziehungsberatungsstelle) oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes vorliegt. Soweit notwendig, benachrichtigt die Schulbehörde die zuständige Vormundschaftsbehörde.</p> <p>§ 13 Absenzen</p> <p>¹ Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtage, an dem eine oder mehrere Lektionen versäumt werden, gilt ebenfalls als eine Absenz.</p> <p>² ...</p> <p>³ Jeder Lehrer führt eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen der Schüler.</p> <p>§ 17 Massnahmen gegen Schüler</p> <p>Liegt der Grund für eine unentschuldigte Absenz beim Schüler, so ist nach § 7 und 8 vorzugehen.</p> <p>§ 18 Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte</p> <p>Liegt das Verschulden oder ein Mitverschulden für eine unentschuldigte Absenz bei den Erziehungsberechtigten, so trifft die Schulbehörde je</p>

	nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen: a) Ordnungsbusse von Fr. 50.-- für jeden unentschuldigten Schulhalbttag; b) in schweren Fällen: Antrag an das Erziehungsdepartement auf Bestrafung mit Busse gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes.
--	--

SO Solothurn

413.111 Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2009)	<p>II. Teil Schüler</p> <p>§ 23. Unbegründete Schulversäumnisse</p> <p>¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.</p> <p>² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.</p> <p>³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen. <p>§ 24^{bis} Disziplin</p> <p>a) Verantwortlichkeiten</p> <p>¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulkommission zu befolgen.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge</p> <ol style="list-style-type: none"> a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder; c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen; d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen. <p>³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.</p> <p>§ 24^{ter}</p> <p>b) Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.</p> <p>² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit; b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung; c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten; d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten; e) Ausschluss von einer Veranstaltung; f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge. <p>³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge; b) Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3); c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde
---	---

	<p>bei der zuständigen Behörde veranlasst;</p> <p>d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;</p> <p>e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens 12 Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.</p> <p>§ 24^{quater}</p> <p>c) Verfahren</p> <p>¹ Über Anstände aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 litera e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 litera b-e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.</p> <p>² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.</p> <p>§ 24^{quinquies}</p> <p>d) Betreuung und Beschäftigung</p> <p>¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p> <p>³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.</p> <p>§ 24^{sexies}</p> <p>e) Prävention</p> <p>Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Gemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen. n</p> <p>§ 25. Prüfung, Zeugnis, Promotion</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.</p> <p>² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.</p> <p>⁴ ...</p>
--	--

SZ Schwyz

<p>611.210 Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005</p>	<p>VI. Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 39 Disziplinarordnung</p> <p>a) Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinar massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a) Verwarnung;</p> <p>b) zusätzliche Hausaufgaben;</p>
--	---

	<p>c) zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit; d) schriftlicher Verweis; e) Disziplinarnote; f) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; g) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung; h) Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule; i) Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht; j) Ausschluss aus der Schule.</p> <p>² Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen.</p> <p>³ Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.</p> <p>⁴ Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.</p> <p>§ 40 b) Zuständigkeit ¹ Die Lehrpersonen sind befugt, Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis f zu verfügen. ² Die Schulleitung kann Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis i verfügen. ³ Der Schulrat kann die Disziplinar massnahme gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j verfügen.</p> <p>§ 41 c) Verfahren ¹ Die Lehrperson kann Disziplinar massnahmen auch mündlich anordnen, soweit die Schriftform nicht vorgegeben ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher anzuhören. Die Erziehungsberechtigten sind über angeordnete Disziplinar massnahmen zu benachrichtigen. ² Die Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. g bis j werden schriftlich verfügt. Den Erziehungsberechtigten ist vor Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren. ³ Die Vormundschaftsbehörde ist über Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kinderschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten. ⁴ Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.</p> <p>§ 42 d) Einzug von Gegenständen Die Schulleitung und die Lehrpersonen sind berechtigt auf dem Schulgelände, an Schulanlässen und –veranstaltungen, Waffen, waffenähnliche Gegenstände, sowie Gegenstände, die der geistigen und körperlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler schaden oder den Unterricht stören können, wegzunehmen. Weggenommene Gegenstände sind zur Rückgabe an die Erziehungsberechtigten bis Ende des Schuljahres bereitzuhalten.</p>
<p>611.212 Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 1. Februar 2006</p>	<p>III. Schülerinnen und Schüler § 16 Absenzen ¹ Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden. ² Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen. ³ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.</p>

TG Thurgau

<p>411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007</p>	<p>IV. Schüler und Schülerinnen § 46 Schulabsenzen ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement. § 48 Einziehung und Disziplinarmaßnahmen ¹ Die Lehrperson kann: 1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten einziehen; 2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstössen gegen die Rechtsordnung oder bei ungebührlichem Verhalten. ² Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen. ³ Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ⁴ Über Disziplinarmaßnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.</p>
<p>411.115 Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung durch Berichte und Zeugnisse (Zeugnisreglement) vom 15. Januar 2008</p>	<p>§5 Ausnahmen ¹ Bei angeordneten Lernzielanpassungen oder wenn eine Benotung nicht möglich ist, wird im Zeugnis statt einer Note ein entsprechender Vermerk angebracht, die Beurteilung erfolgt mit einem separaten Bericht. ² Bei Wahl- und Freifächern kann statt einer Bewertung der Besuch bestätigt werden. ³ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen wird mittels Angabe der Halbtage im Zeugnis vorgenommen. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden.</p>

TI Ticino

<p>5.1.1.1 Legge della scuola del 1° febbraio 1990</p>	<p>TITOLO IV Doveri e diritti dei genitori e degli allievi Capitolo II Doveri e diritti degli allievi Doveri degli allievi Art. 56 Gli allievi hanno il dovere: a) di adempiere agli obblighi di frequenza; b) di tenere un comportamento corretto e conforme ai regolamenti scolastici; c) di dedicarsi con impegno alle attività scolastiche. Sanzioni disciplinari Art. 57 ¹ Le sanzioni disciplinari a carico degli allievi e la relativa procedura sono stabilite dalle disposizioni di applicazione delle leggi speciali. ² L'allievo deve essere preventivamente sentito. ³ Le assenze imputabili all'allievo nelle scuole obbligatorie devono essere, nei casi gravi, segnalate al municipio, il quale può chiedere l'intervento</p>
---	---

<p>5.1.5.2 Regolamento della Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare (del 3 luglio 1996)</p>	<p>del giudice dei minorenni.</p> <p>TITOLO II Frequenza scolastica Assenze degli allievi Art. 8 ¹ Tutte le assenze dalla scuola devono essere immediatamente giustificate dai genitori al docente titolare. ² Per assenze superiori ai 14 giorni è richiesto il certificato medico. ³ In casi di malattie infettive, la riammissione dell' allievo è subordinata all' autorizzazione del medico curante.</p> <p>Frequenza irregolare Art. 9 ¹ In casi di irregolarità nella frequenza scolastica non rimediabile tramite i contatti con i genitori, la direzione avverte immediatamente il Municipio. ² Nella scuola dell'infanzia, in questi casi, il Municipio può revocare l' ammissione, su richiesta della direzione. ³ Nella scuola elementare il Municipio interviene con l' ammonimento formale ai genitori, riservate le misure di carattere tutorio. ⁴ Accertata l' impraticabilità delle misure di convincimento dei genitori e di tutela del bambino, il Municipio avverte l' ispettore che applica le disposizioni legali vigenti.</p> <p>Sanzioni nei confronti degli allievi Art. 10 ¹ In casi di indisciplina il docente può adottare sanzioni intese a valorizzare il rispetto delle norme e avverte i genitori per la necessaria collaborazione; se queste misure risultano inefficaci, informa la direzione cui spetta il compito di coinvolgere, se del caso, la commissione scolastica e l' ispettore. ² È vietato infliggere agli allievi sanzioni contrarie alla loro dignità o alle finalità della scuola. ³ Sono in particolare vietati: a) la sospensione dalla ricreazione o dalle attività didattiche; b) l' allontanamento anche temporaneo dai locali o dagli spazi in cui si svolge l' attività didattica; c) l' esecuzione di compiti supplementari attinenti all' insegnamento da eseguire a domicilio.</p> <p>Sospensione di allievi Art. 11 L' eventuale sospensione di allievi dalla frequenza scolastica spetta all' ispettore.</p>
<p>5.1.6.1.1 Regolamento della scuola media (del 18 settembre 1996)</p>	<p>CAPITOLO II Sedi, comprensori e frequenza scolastica Assenze dalla scuola Art. 18 ¹ Le assenze per malattia o per altre ragioni devono essere giustificate da chi detiene l' autorità parentale mediante dichiarazione scritta da consegnare entro 3 giorni dalla ripresa della scuola. ² Per assenze dovute a malattia o infortunio superiori ai 14 giorni è richiesto il certificato medico. ³ Per assenze frequenti dovute a malattia o infortunio o di durata inferiore ai 14 giorni può essere richiesto il certificato medico. ⁴ Il consiglio di direzione può concedere permessi per assenze prevedibili e giustificate. ⁵ In caso di mancata frequenza scolastica o di ripetute assenze non giustificabili, il direttore della scuola avverte immediatamente il municipio interessato, cui spetta l' obbligo di far rispettare la legge. Il municipio interviene nell' ambito delle sue attribuzioni. Se entro 8 giorni la legge non è stata ossequiata, il direttore trasmette gli atti accompagnati dal suo preavviso all' Ufficio dell' insegnamento medio per i provvedimenti di legge. ⁶ Se l' assenza è imputabile all' allievo, il direttore avverte subito i genitori. Le assenze arbitrarie sono segnalate nell' attestato di fine anno scolastico e danno luogo a provvedimenti disciplinari di cui al capitolo VIII.</p>

	<p>CAPITOLO VIII Comportamento degli allievi e provvedimenti disciplinari Rispetto delle norme della vita d' istituto Art. 68 Gli allievi sono tenuti a mantenere un comportamento adeguato ai valori della convivenza e alle norme dell' istituto, in particolare al rispetto delle persone, delle attrezzature, dell' ambiente fisico e dei beni personali. I conflitti devono essere risolti attraverso pratiche educative fondate sui principi del diritto.</p> <p>Interventi e sanzioni Art. 69 ¹ Le mancanze disciplinari danno luogo, quale primo intervento, a un colloquio chiarificatore ed educativo tra allievi e insegnanti e a un richiamo; in casi di una certa gravità devono esservi associati i genitori, il docente di classe e il direttore della scuola. ² Per mancanze disciplinari ripetute o gravi il consiglio di direzione può adottare i seguenti provvedimenti:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) richiamo scritto alla famiglia; b) obbligo di svolgere delle attività a scuola fuori orario; c) obbligo di risarcire i danni arrecati; d) esclusione da uscite scolastiche e da altre iniziative particolari, sostituite da altra attività; e) sospensione dall' insegnamento fino a tre giorni. <p>Provvedimenti disciplinari di competenza dell' UIM Art. 70 ¹ Quando il comportamento di un allievo pregiudica manifestamente la regolarità della vita scolastica, l' UIM può sospendere un allievo per una durata superiore a tre giorni e, secondo i casi, chiedere l' intervento delle autorità di vigilanza sui minorenni o di servizi specialistici. ² La proposta di sospensione deve essere formulata per iscritto dal consiglio di direzione, previo colloquio con la famiglia, in collaborazione con il servizio di sostegno pedagogico. ³ Entro un tempo ragionevole, l' allievo ancora in età d' obbligo scolastico è riammesso a scuola, salvo nel caso in cui sia disposta la collocazione in istituti speciali. ⁴ L' UIM, su proposta del consiglio di direzione, può decretare l' esclusione dalla scuola di allievi già prosciolti dall' obbligo scolastico, quando il rendimento e il comportamento siano manifestamente negativi. ⁵ Contro le decisioni dell' UIM è data facoltà di reclamo.</p>
--	--

UR Uri	
<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand am 1. Januar 2008)</p>	<p>10. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 51 Disziplinarmaßnahmen ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinarmaßnahmen getroffen. ² Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. ³ Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden. ⁴ Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>
<p>10.1115 Veordnung zum</p>	<p>5. Kapitel: Organisation der Schule 1. Abschnitt: Schuldauer</p>

<p>Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 Stand am 1. August 2009</p>	<p>Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG) ¹ Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule. ² Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. ³ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt. ⁴ Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen. 7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 35 Disziplarmassnahmen (Art. 51 SchG) ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplarmassnahmen getroffen werden. ² Als Disziplarmassnahmen kommen namentlich in Betracht: Ermahnung, Verwarnung, Verweis, zusätzliche sinnvolle Arbeit, Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern, disziplinarische Bemerkung im Zeugnis, zeitweiser oder ganzer Ausschluss aus der Schule. ³ Alle Disziplarmassnahmen müssen erzieherischen Charakter haben. ⁴ Der Schulrat ist für folgende Disziplarmassnahmen zuständig: a) Verweis; b) zeitweiser Ausschluss aus der Schule, der länger als drei Schulhalbtage dauern soll; c) endgültiger Ausschluss aus der Schule. ⁵ Die übrigen Disziplarmassnahmen trifft die Lehrperson. ⁶ Die Lehrperson trifft die Disziplarmassnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplarmassnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt hat. Ihre Anordnungen sind endgültig. ⁷ Disziplarmassnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz. ⁸ Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.</p>
<p>10.1467 Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28. Juni 2000 Stand am 1. August 2008</p>	<p>2. Kapitel: Absenzen Artikel 2 Verfahren ¹ Die Eltern melden die Absenzen unverzüglich der zuständigen Lehrperson und begründen sie. ² Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. ³ Bei Absenzen von mehr als fünf Schultagen legen die Eltern der zuständigen Lehrperson bei Krankheit oder Unfall ein Arztzeugnis und in den übrigen Fällen eine schriftliche Begründung vor. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen des Schulrates an diesen weiter. ⁴ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. ⁵ Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt. ⁶ Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. Sie trägt die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ins Zeugnis ein.</p>
<p>VD Vaud</p>	
<p>400.01 Loi scolaire (LS) du 12 juin 1984</p>	<p>Chapitre I: Dispositions générales Art. 7 Contrôle de l'obligation scolaire ¹ Les municipalités s'assurent que l'obligation scolaire est respectée. ² Les contrevenants sont passibles d'une amende d'un montant maximum de Fr. 2'000.-- et sont poursuivis conformément à la loi sur les</p>

	<p>contraventions.</p> <p>³ La poursuite est dirigée contre le ou les parents. Si l'instruction révèle que l'absence incriminée n'est en rien imputable aux parents, ceux-ci sont libérés; l'élève peut alors faire l'objet d'une sanction disciplinaire, en application des articles 118 et suivants.</p> <p>Chapitre XIV: Sanctions disciplinaires</p> <p>Art. 118 Sanctions</p> <p>¹ En cas d'infraction à la discipline, les élèves sont passibles des sanctions suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. devoirs supplémentaires; b. arrêts; c. exclusion temporaire ou définitive. <p>² Ces sanctions ne sont pas applicables aux élèves des classes enfantines.</p> <p>Art. 119 Compétence</p> <p>¹ L'ordre d'effectuer des devoirs supplémentaires est prononcé par le maître.</p> <p>² Les arrêts peuvent être prononcés :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. jusqu'à concurrence de trois périodes, par le maître; b. jusqu'à concurrence de douze périodes, par le directeur. <p>³ L'exclusion temporaire peut être prononcée :</p> <ol style="list-style-type: none"> a. pour une durée maximale de deux semaines, par la direction (directeur et doyens); b. par le département. <p>⁴ L'exclusion définitive est prononcée par le département.</p> <p>⁵ Les décisions portant sur les devoirs supplémentaires et sur les arrêts sont sans recours.</p> <p>Art. 120 Exécution</p> <p>a) Devoirs supplémentaires</p> <p>¹ Les devoirs supplémentaires consistent en un travail scolaire à faire en classe ou à domicile. Ils sont corrigés.</p> <p>Art. 121</p> <p>b) Arrêts</p> <p>¹ Pour subir les arrêts, l'élève est convoqué dans un établissement scolaire.</p> <p>² La convocation est adressée aux parents de l'élève.</p> <p>Art. 122</p> <p>c) Exclusion temporaire ou définitive</p> <p>¹ En cas d'exclusion temporaire ou définitive, à défaut de prise en charge par la famille, l'élève est soumis à des mesures relevant du Service de protection de la jeunesse, le cas échéant jusqu'au terme de la scolarité obligatoire.</p> <p>² Les mesures d'exclusion temporaire peuvent être assorties de tâches ou de devoirs particuliers.</p>
<p>400.01.1 Règlement d'application de la loi scolaire du 12 juin 1984 (RLS) du 25 juin 1997</p>	<p>Chapitre IX Fréquentation, travail, obligations et discipline (ch. IX, XI et XIV de la loi)</p> <p>SECTION I Fréquentation</p> <p>Art. 169 Absences non justifiées</p> <p>¹ Le directeur transmet au préfet le rapport des absences non justifiées imputables aux parents. Le préfet statue conformément à l'article 7 de la loi.</p> <p>Art. 172 Arrivées tardives</p> <p>¹ L'établissement ou, à défaut, le titulaire de la classe tient un contrôle des arrivées tardives des élèves. Le directeur dénonce les arrivées tardives au préfet qui inflige une amende conformément à l'article 7 de la loi si elles sont imputables aux parents.</p> <p>SECTION IV Discipline</p> <p>Art. 181 But de la discipline</p> <p>¹ La discipline a un but éducatif.</p>

	<p>Art. 182 Punitons ¹ Les punitons doivent viser à l'éducation de l'enfant. Elles sont proportionnées à la faute commise, à l'âge et aux aptitudes de l'élève.</p> <p>Art. 183 Mise à l'écart ¹ La mise à l'écart d'un élève hors de la salle de classe doit être exceptionnelle. Le cas échéant, le maître s'assure que l'élève ne reste pas sans surveillance.</p> <p>Art. 184 Fautes ¹ Des sanctions peuvent être infligées pour toute infraction aux règles en vigueur, notamment en cas de:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. oublis répétés; b. devoirs non faits; c. arrivées tardives; d. absences injustifiées; e. tricherie; f. indiscipline; g. insolence; h. actes de violence physique ou verbale. <p>Art. 185 Arrêts ¹ Les arrêts sont surveillés par un maître désigné par le directeur. Ces arrêts ont lieu en dehors des heures de classe ou, dans les cas graves, le samedi. ² Les arrêts donnent lieu à un travail imposé et contrôlé.</p> <p>Art. 186 Dénonciation du cas, réorientation et exclusion ¹ Lorsque les remontrances et les punitons infligées par un membre du corps enseignant ou du conseil de direction restent sans effet, le directeur cite devant lui les parents ou personnes responsables de l'enfant. ² Si les problèmes de discipline imposent d'autres mesures que les mesures disciplinaires prévues aux articles 182, 183 et 185, le directeur assure la coordination avec les organismes pédagogiques, sociaux, médicaux ou judiciaires. ³ Si toutes les mesures ci-dessus ont été épuisées sans succès, le conseil de direction (directeur et doyens) peut décider, à titre exceptionnel et après avoir entendu les parents, de l'exclusion temporaire d'un élève pour une durée maximum de deux semaines. ⁴ Sur la base d'une demande motivée du directeur, les parents ayant été entendus, le département peut décider l'exclusion temporaire ou définitive d'un élève. Il s'assure préalablement qu'une prise en charge par la famille ou le service en charge de la protection de la jeunesse est formellement garantie.</p>
--	--

VS Valais / Wallis

<p>400.1 Loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962</p>	<p>Partie 5: Dispositions administratives, financières, pénales et diverses Chapitre 4: Mesures disciplinaires et pénales applicables dans les limites de la scolarité obligatoire Art. 122 Répression des absences Toute absence non motivée est dénoncée par le personnel enseignant à la commission scolaire. Celle-ci prononce les amendes d'ordre prévues par le règlement. La commission scolaire prononce contre l'enfant à qui les absences sont imputables les sanctions disciplinaires prévues par le règlement. S'il y a négligence des parents ou de la personne chez qui l'enfant est placé, le cas est dénoncé à l'inspecteur scolaire qui peut prononcer l'amende. Le règlement fixe les modalités de la peine. Art. 123 Congés abusifs Les demandes de congés ou de permissions accordées sur la base de motifs reconnus faux font l'objet de sanctions disciplinaires contre l'enfant coupable. Les autres personnes en faute sont passibles d'une amende infligée par la commission scolaire.</p>
--	---

	<p>Le règlement fixe la procédure et les modalités des sanctions.</p> <p>Art. 124 Actes d'insubordination Tout acte d'insubordination grave est dénoncé par le personnel enseignant à la commission scolaire. Celle-ci prend à l'égard de l'enfant les mesures disciplinaires prévues par le règlement. Elle peut requérir l'assistance de la police locale ou, par l'intermédiaire de l'inspecteur, celle de la police cantonale. Si l'insubordination met en cause une décision de l'inspecteur scolaire, ce dernier prend les sanctions disciplinaires prévues par le règlement. Il peut requérir l'assistance de la police cantonale.</p>
<p>400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962</p>	<p>5. Teil: Administrative, finanzielle, straf- und andere Bestimmungen 4. Abschnitt: Im Rahmen der Schulpflicht anwendbare Disziplinar- und Strafmassnahmen Art. 122 Ahndung der Abwesenheiten Jedes unbegründete Schulversäumnis wird vom Lehrpersonal der Schulkommission angezeigt. Diese verhängt die im Reglement vorgesehenen Ordnungsbussen. Die Schulkommission bringt gegen den Schüler, dem die Schulversäumnisse zu Last gelegt werden müssen, die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen zur Anwendung. Liegt seitens der Eltern oder der Person, bei der das Kind untergebracht ist, Nachlässigkeit vor, wird der Fall dem Schulinspektor zur Anzeige gebracht, der Arreststrafen oder Bussen verhängen kann. Das Reglement bestimmt das Ausmass der Strafe. Art. 123 Missbräuchliche Urlaube Gegen den Schüler, der auf Grund unrichtiger Angaben Urlaub oder die Erlaubnis, dem Unterricht fernzubleiben, erhält, kommen Disziplinarstrafen zur Anwendung. Die andern fehlbaren Personen werden von der Schulkommission mit einer Busse bestraft. Das Reglement ordnet Verfahren und Strafausmass. Art. 124 Widersetzlichkeit Jeder Fall schwerwiegende Widersetzlichkeit wird vom Lehrpersonal der Schulkommission angezeigt. Diese verhängt gegen den Schüler die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen. Sie kann die Hilfe der Ortspolizei in Anspruch nehmen oder durch Vermittlung des Schulinspektors diejenige der Kantonspolizei. Liegt Widersetzlichkeit gegen einen Beschluss des Schulinspektors vor, spricht dieser die im Reglement vorgesehenen Disziplinarstrafen aus. Er kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen.</p>
<p>411.101 Règlement concernant les congés et les mesures disciplinaires applicables dans les limites de la scolarité obligatoire du 14 juillet 2004</p>	<p>Section 3: Dispenses, congés et absences Art. 11 Absences ¹ En cas d'absence, le titulaire de classe est averti au plus tôt. Un certificat médical peut être exigé si l'absence est due à la maladie ou à un accident. D'autres pièces peuvent être exigées lors d'absences dues à d'autres motifs. ² Le titulaire de classe doit annoncer à l'autorité scolaire toute absence prolongée et non justifiée. ³ Toute absence injustifiée est passible de sanction. Section 6: Sanctions Art. 15 Sanctions contre l'élève ¹ On prononce contre l'élève qui se rend coupable de négligence, d'indiscipline, de faute de comportement et d'insubordination, les sanctions disciplinaires. ² Les sanctions infligées aux élèves sont proportionnelles à l'infraction commise. ³ Les sanctions qui peuvent être infligées aux élèves sont les suivantes: a) par les enseignants 1. l'entretien disciplinaire avec l'élève; 2. la remontrance; 3. des travaux utiles compensatoires de durée raisonnable (travaux scolaires ou travaux d'intérêt général pour l'école ne présentant pas de dangers pour l'élève). La durée du travail, pour les élèves du cycle d'orientation, est d'au maximum trois heures;</p>

	<p>4. des retenues sous surveillance, de durée raisonnable et adaptées à l'âge des enfants. La durée de ces retenues, pour les élèves du cycle d'orientation, est d'au maximum deux heures;</p> <p>5. l'expulsion d'une heure de cours, dans ce cas l'élève ne doit pas quitter l'école et doit être sous surveillance;</p> <p>b) par le titulaire au cycle d'orientation</p> <p>6. des retenues jusqu'à quatre heures sous surveillance;</p> <p>Les sanctions 3 à 6 doivent être signalées aux parents.</p> <p>c) par la commission scolaire ou la direction d'école</p> <p>7. l'avertissement;</p> <p>8. l'exclusion temporaire d'une durée maximum d'une semaine hors de la classe mais dans l'école et sous sa responsabilité;</p> <p>d) par la commission scolaire</p> <p>9. le transfert dans une autre classe/école, en cas d'infraction grave ou répétée et en dernier recours, sans préjudice financier pour les parents.</p> <p>Les sanctions prévues aux chiffres 7 à 9 doivent être communiquées par écrit aux parents de l'élève par la commission scolaire, la direction d'école. Avant l'avertissement ou le transfert dans une autre école, le maître ou le conseil de classe et les parents doivent être entendus.</p> <p>⁴ Les punitions collectives, injurieuses ou humiliantes, de même que les mauvais traitements sont interdits.</p>
<p>411.101 Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplarmassnahmen vom 14. Juli 2004</p>	<p>3. Abschnitt: Dispensen, Urlaube und Absenzen</p> <p>Art. 11 Absenzen</p> <p>¹ Bei Abwesenheit ist die Klassenlehrperson unverzüglich zu benachrichtigen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit kann ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei anders motivierten Abwesenheiten können andere Belege verlangt werden.</p> <p>² Die Klassenlehrperson muss der Schulbehörde alle verlängerten und ungerechtfertigten Abwesenheiten melden.</p> <p>³ Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden geahndet.</p> <p>6. Abschnitt: Sanktionen</p> <p>Art. 15 Sanktionen gegen den Schüler</p> <p>¹ Bei mangelnder Sorgfalt, Disziplinlosigkeit, Verhaltensfehlern und Ungehorsam werden gegen den Schuldigen Disziplarmassnahmen verhängt.</p> <p>² Die Sanktionen stehen im Verhältnis zur begangenen Tat.</p> <p>³ Folgende Sanktionen können gegen den Schüler verhängt werden:</p> <p>a) durch die Lehrpersonen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. disziplinarisches Gespräch mit dem Schüler; 2. Zurechtweisung; 3. sinnvolle zusätzliche Arbeiten von angepasster Dauer (Schularbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Schule, welche für den Schüler keine Gefahr darstellen). Die Arbeitsdauer für Schüler der Orientierungsschule beträgt höchstens drei Stunden; 4. unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer. Die Dauer des Nachsitzens für Schüler der Orientierungsschule darf höchstens zwei Stunden betragen; 5. Ausschluss aus einer Schulstunde; in diesem Fall darf der Schüler die Schule nicht verlassen und muss beaufsichtigt werden. <p>b) durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht. <p>Die unter Ziffer 3 bis 6 erwähnten Strafen sind den Eltern mitzuteilen.</p> <p>c) durch die Schulkommission oder die Schuldirektion</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Verwarnung; 8. der zeitweilige Ausschluss von höchstens einer Woche aus der Klasse, jedoch innerhalb der Schule und unter ihrer Verantwortung. <p>d) durch die Schulkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. als letzte Möglichkeit bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen der Transfer in eine andere Klasse / Schule, ohne finanzielle Nachteile für die Eltern;

	<p>Die unter Ziffer 7 bis 9 erwähnten Sanktionen sind den Eltern des Schülers von der Schulkommission oder der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Vor der Verwarnung oder dem Transfer in eine andere Schule müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden.</p> <p>⁴ Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.</p>
<p>411.106 Arrêté concernant le livret scolaire de l'enseignement obligatoire du 23 mars 1977</p>	<p>Art. 12 Rubriques à remplir Le maître complète toutes les rubriques du livret scolaire. Il y inscrit en plus des notes notamment le nom, le prénom, la filiation, le lieu d'origine et de domicile, la date de naissance et d'entrée à l'école de l'élève, les changements de domicile et les absences.</p>
<p>411.106 Beschluss über das Schulzeugnis für die obligatorische Schulzeit vom 23. März 1977</p>	<p>Art. 12 Auszufüllende Rubriken Der Lehrer füllt alle Rubriken des Schulzeugnisses aus. Nebst den Noten hat er Name und Vorname, Namen der Eltern, Heimat- und Wohnort, Geburtsdatum, Datum des Schuleintritts, Wohnortsänderung und Absenzen einzutragen.</p>

ZG Zug

<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990</p>	<p>2. Titel Die öffentlich-rechtlichen Schulen 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 24 Disziplinar massnahmen ¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden. ² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden. ³ Der Rektor kann einem Schüler den Ausschluss aus der Schule androhen oder ihn befristet von der Schule ausschliessen. Über einen unbefristeten Ausschluss entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Rektors. ⁴ Ist der Ausschluss befristet, hat der Rektor durch geeignete Massnahmen eine Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist der Ausschluss unbefristet, hat er dafür besorgt zu sein, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p> <p>6. Abschnitt Schulbehörden und Organe A. Gemeindliche Schulbehörden und Organe § 61 Schulkommission ¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung. ² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule. ³ Sie a) erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben; b) erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung; c) legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest; d) regelt die Unterrichtszeiten; e) stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes. ⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>
--	---

<p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992</p>	<p>7. Abschnitt Kommissionen und Beauftragte § 27 Schulkommission ¹ Die Schulkommission hat eine Schulordnung zu erlassen, worin die Beziehungen zwischen Schülern und Lehrern, zwischen Eltern und Lehrern, die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts, sowie die Rechte und Pflichten der Eltern zu regeln sind. ² Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Disziplinarmaßnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind. ³ Die Schulordnung und die Disziplinarordnung bedürfen im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes der Genehmigung der Direktion für Bildung und Kultur.</p>
<p>412.112 Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992</p>	<p>7. Abschnitt Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers § 13 ¹ Die thematische Gestaltung des Unterrichts hat in einem Jahresplan bzw. in Trimester- oder Wochenplänen zu erfolgen. ² Die tägliche Kurzvorbereitung ist im Unterrichtsheft festzuhalten. Jeder Lehrer hat Notentabellen oder Beobachtungsunterlagen und eine Absenzenkontrolle, der Klassenlehrer zudem eine Schulchronik zu führen. Die Notentabellen sind von den Gemeinden zu archivieren.</p>
<p>412.113 Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982</p>	<p>1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen § 6 Bemerkungen ¹ In der Rubrik «Bemerkungen» werden im Übrigen Promotionsentscheide festgehalten, längere Absenzen begründet sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres eingetragen. ² Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften, Arbeitshaltung usw.) sind im Zeugnisbüchlein zu unterlassen bzw., wenn nötig, in einem Begleitschreiben zu erwähnen.</p>

ZH Zürich

<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005</p>	<p>2. Teil Öffentliche Volksschule 6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler § 52. Disziplinarmaßnahmen ¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden: a. durch die Schulleitung 1. Aussprache, 2. Schriftlicher Verweis, 3. Versetzung in eine andere Klasse. b. durch die Schulpflege 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht, 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, 3. Versetzung in eine andere Schule, 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr. ² Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.</p>
--	--

	<p>§ 53 Sonderschulung</p> <p>¹ Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.</p> <p>² Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.</p>
<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006</p>	<p>2. Teil: Öffentliche Volksschule</p> <p>5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern</p> <p>A. Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 56 Disziplinarmassnahmen (§ 52 VSG)</p> <p>¹ Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen, b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen, c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten. <p>² Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b VSG.</p> <p>³ Disziplinarmassnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.</p> <p>§ 57 Vorübergehende Wegweisung</p> <p>¹ Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.</p> <p>² Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.</p> <p>§ 58 Betreuung und Beschäftigung</p> <p>¹ Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.</p> <p>² Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.</p>
<p>412.121.31 Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement) vom 1. September 2008</p>	<p>C. Formelle Bestimmungen</p> <p>§ 15. Absenzenliste</p> <p>¹ Die für die Klasse verantwortliche Lehrperson führt eine Absenzenliste. Darin sind die Absenzen als bewilligt oder nicht bewilligt und die Jokertage einzutragen.</p> <p>² Fachlehrpersonen melden die Absenzen.</p>